Comune di Cugnasco-Gerra

Via Locarno
6516 Cugnasco
Telefono
091 850.50.30
www.cugnasco-gerra.ch
comune@cugnasco-gerra.ch

Sachbearbeiter Silvano Bianchi 091 850.50.32 silvano.bianchi@cugnasco-gerra.ch

Municipio

An alle Hundehalter

Cugnasco, 9 Juni 2010 Gemeindebeschluss 2611 – 15.2.2010

Anordnungen für die Hundehalter

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde sieht sich in vermehrtem Mass mit Reklamationen konfrontiert, die sich auf verschiedenartige Belästigungen durch Hunde beziehen.

An der Sitzung vom 15. Februar 2010 hat die Exekutive die *Gemeindeverordnung zur Hundehaltung* gebilligt, welche im Einzelnen das Kantonale Hundegesetz und das entsprechende Anwendungsreglement ergänzt.

Mit diesem Schreiben an alle Hundebesitzer wird über die zum Teil neuen Bestimmungen informiert, die als Folge der am 1. April 2009 in Kraft getretenen kantonalen Gesetzgebung nun Gültigkeit erlangt haben. Es wird im Besonderen auf die verschiedenen Punkte hingewiesen, die Gegenstand der vermehrten Beanstandungen an die Adresse der Gemeinde sind und sich auf die beiliegende Gemeindeverordnung beziehen.

I – Allgemeine Bestimmungen

Es ist absolut verboten, Hunde unbeaufsichtigt auf öffentlichem Grund, öffentlich zugänglichen Strassen und Wegen und auf privaten Grundstücken umherstreifen zu lassen. Für Hunde aller Rassen und Wesen besteht Leinenzwang, besonders in Gegenwart anderer Personen und Tiere. Der Halter ist im Übrigen verpflichtet, alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit das Tier weder entweichen noch Personen oder anderen Tieren Schaden zufügen kann.

Hunde, die in der Liste mit Einschränkungen aufgeführt sind, dürfen nur einzeln geführt werden.

Eigentümer und Halter sind ferner gehalten, alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um die Möglichkeit eines Ausbruchs des Hundes zu verhindern. Die Entweichung des Hundes vom Wohnort des Halters oder vom Ort der Hundehaltung ist unverzüglich der Kantonspolizei und der Gemeindekanzlei zu melden.

II – Gesundheitshygienische Richtlinien

Der Halter soll die Exkremente seines Hundes unverzüglich mit geeigneten Hilfsmitteln (Plastik-Säckchen, Schaufel usw.) aufnehmen und von öffentlichem Grund, Strassen, Wegen und privaten Grundstücken entfernen. Zu diesem Zweck muss er stets das notwendige Entsorgungsmaterial bereithalten.

Wo verfügbar, kann von Säckchen Gebrauch gemacht werden, die von der Gemeinde zu diesem Zweck mit den Behältern für deren Entsorgung zur Verfügung gestellt werden.

Die korrekt in die Säckchen eingeknüpften Exkremente müssen in die dafür bestimmten Behälter, oder, falls solche fehlen, in die Abfall-Container entsorgt werden.

Hunde, die von Krankheiten befallen sind, welche für Menschen oder andere Tiere ansteckend sein können, dürfen nicht auf öffentlichen Grund oder öffentlich zugängliche Strassen und Wege geführt werden.

III - Öffentliche Ruhe

Die Hundehalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Tiere zu keinen Störungen und Reklamationen (Lärm, öffentliche Ordnung usw.) Anlass geben.

Im Besonderen müssen die Anordnungen des Gemeindereglements betreffend Lärmbelästigung (Artikel 35) und Nachtruhe (Artikel 36) eingehalten werden. <u>Die Nachtruhe muss von 23.00 bis</u> 07.00 Uhr gewährleistet sein.

Wir bitten die Hundebesitzer, diesen Richtlinien höchste Aufmerksamkeit zu schenken, damit ein friedliches Zusammenleben gewährleistet ist und weitere Klagen in Zukunft vermieden werden können.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit und freundliche Grüsse

FÜR DIE GEMEINDE

DER BÜRGERMEISTER

DER SEKRETÄR

Luigi Gnesa

Silvano Bianchi

Beilagen:

- Legge sui cani
- Regolamento di applicazione della Legge sui cani
- Gemeindeverordnung zur Hundehaltung

Comune di Cugnasco-Gerra

Via Locarno
6516 Cugnasco
Telefono
091 850.50.30
www.cugnasco-gerra.ch
comune@cugnasco-gerra.ch

Municipio

VERORDNUNG ZUR HUNDEHALTUNG

DIE GEMEINDE VON CUGNASCO – GERRA

gestützt auf:

- das Hundegesetz vom 19. Februar 2008 und das diesbezügliche Anwendungsreglement vom 11. Februar 2009;
- die Artikel 107, 192 des Gemeinde-Grundgesetzes (LOC) und 23 und 24 des Anwendungsreglements dieses Gemeinde-Grundgesetzes (RALOC);
- die Artikel 35 und 36 des Gemeind-Grundgesetzes (ROC)

und mit Dekret Nr. 2610 vom 15. Februar 2010,

beschliesst:

1. Anwendungsbereich

Die vorliegende Verordnung regelt sowohl die Verantwortung wie auch Haltung und Betragen, die Eigentümer und Halter von Hunden auf dem Gemeindegebiet von Cugnasco-Gerra über- respektive einnehmen müssen.

2. Verantwortung

- Der Eigentümer oder Halter ist verpflichtet, sein Tier ständig zu überwachen. Er ist auch verantwortlich für die Durchführung der diesbezüglichen Anordnungen seitens Bund und Kanton und der vorliegenden Gemeinde-Verordnung.
- 2) Als Halter versteht sich diejenige Person, die üblicherweise oder gelegentlich den Hund in Obhut hat.

3. Identifizierung

- 1) Gemäss den Vorschriften des Bundes (OFE-Seuchenverordnung) respektive den Instruktionen des Büros des Kantonstierarztes müssen die Hunde zur gesetzlichen Identifizierung in der ANIS-Datenbank gespeichert sein.
- Um die Wiedererkennung der Hunde zu garantieren, müssen diese mit Mikrochip oder Tätowierung versehen sein.

4. Bewilligung

- Für die Haltung von Rassehunden und entsprechenden Mischlingen, die Vorbehalten unterstehen, ist eine vorgängige kantonale Bewilligung unerlässlich.
- 2) Das Gesuch ist unter Beilage der notwendigen Dokumente an die Gemeinde zu richten.
- 3) Die Bewilligung ist ebenfalls obligatorisch für das Halten von Welpen von Hunden gemäss vorstehenden Punkten, auch wenn diese nicht an Dritte abgegeben werden. Das Gesuch muss binnen dem vierten Lebensmonat eingegeben werden.
- 4) Hunde mit Herkunft aus anderen Kantonen oder Ländern, die mit ihrem Eigentümer zufolge Umzugs zuziehen, müssen unverzüglich der Gemeindekanzlei gemeldet werden und unterstehen den gesetzlichen Verordnungen.

5. Haltungsbedingungen des Hundes

- Gemäss den gesetzlichen Vorschriften prüft die Gemeinde die Eignung der für die Haltung des Hundes vorgesehenen Lebensstruktur.
- 2) Diese Aufgabe wird vom Technischen Büro übernommen, welches dafür die Mitarbeit des Tierschutzvereins in Anspruch nehmen kann.

6. Gefährliche Hunde – Definition und Verpflichtungen

- Als gefährlich werden jene Hunde eingeschätzt, die durch aggressives Verhalten auffallen und besonders jene, die Personen oder andere Tiere verletzt oder ihre körperliche Unversehrtheit bedroht haben. Diese Hunde müssen immer an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, und zwar sowohl auf öffentlichem Grund wie auch auf öffentlich zugänglichem Privatgrund.
- Die Eigentümer und Halter sind verpflichtet, die Gemeinde über jedes Verhalten ihres Hundes, das auf dessen Gefährlichkeit schliessen lässt, zu informieren.
- 3) Sollten von Seiten privater Bürger Meldungen über mutmasslich gefährliche Hunde eingehen, wird die Gemeinde erste Ermittlungen vornehmen und, wenn nötig, die Polizei verständigen. Meldungen müssen schriftlich eingereicht werden.
- 4) Sollten solche Fälle nachgewiesen werden können, werden diese durch die Gemeinde an das Büro des Kantonstierarztes weitergeleitet.

7. Entweichung - Ausbruch

- Eigentümer oder Halter müssen alle notwendigen Vorsichtsmassnahmen treffen, um die Möglichkeit des Ausbruchs des Hundes zu verhindern.
- 2) Eine Entweichung des Hundes vom Wohnort des Halters oder vom Ort der Hundehaltung muss unverzüglich der Kantonspolizei und der Gemeindekanzlei gemeldet werden.

8. Allgemeine Bestimmungen

- Es ist absolut verboten, Hunde unbeaufsichtigt auf öffentlichem Grund, öffentlich zugänglichen Strassen und Wegen und auf privaten Grundstücken umherstreifen zu lassen. Für Hunde aller Rassen und Arten besteht Leinenzwang, besonders in Gegenwart anderer Personen und Tiere. Der Halter ist im Übrigen verpflichtet, alle Vorsichtsmassnahmen anzuwenden, damit das Tier weder entweichen noch Personen oder anderen Tieren Schaden zufügen kann.
- 2) Die Gemeinde kann jederzeit durch Anbringen eines entsprechenden Verbotsschildes den Zutritt von Hunden zu bestimmten öffentlichen Plätzen verbieten (z.B. Strassen, Grünanlagen, Gärten, Schule).
- Hunde, die unter die Liste der Einschränkungen fallen, dürfen nur einzeln geführt werden.
- 4) Ausnahmen von den oben zitierten Regeln können folgenden Hunden gewährt werden: Schutz- und Hirtenhunden, Rettungshunden, Polizeihunden, Grenzschutzhunden, Hunden für Behinderte, Jagdhunden, während ihrer dem Rahmen ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit.

9. Gesundheitshygienische Richtlinien

- 1) Der Halter soll die Exkremente seines Hundes unverzüglich mit geeigneten Hilfsmitteln (Plastiksäcken, Schaufel usw.) aufnehmen und von öffentlichem Grund, Strassen, Wegen und privaten Grundstücken entfernen. Zu diesem Zweck muss er stets das notwendige Entsorgungsmaterial bereit halten.
- Wo verfügbar, kann von den Säckchen Gebrauch gemacht werden, die von der Gemeinde zu diesem Zweck samt den Behältern für deren Entsorgung zur Verfügung gestellt werden.
- Die korrekt in Säckchen eingeknüpften Exkremente müssen in die dafür bestimmten Behälter oder, falls solche fehlen, in die Abfall-Container entsorgt werden.
- 4) Hunde, die von Krankheiten befallen sind, welche für Menschen und andere Tiere ansteckend sein können, dürfen nicht auf öffentlichen Grund oder öffentlich zugängliche Strassen und Wege geführt werden.

10. Öffentliche Ruhe

- Die Hundehalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Tiere zu keinen Störungen und Reklamationen (Lärm, öffentliche Ordnung usw.) seitens der Nachbarschaft Anlass geben.
- 2) Die Anordnungen des Gemeindereglements betreffend Lärmbelästigung (Artikel 35 und Nachtruhe (Artikel 36) sind einzuhalten.

11. Streunende Hunde

- Streunende Hunde, deren Eigentümer oder Halter unbekannt oder unauffindbar sind, werden entweder eingefangen und einem Tierschutzverein übergeben oder vom Tierschutzverein aufgegriffen. Die Gemeinde wird die anfallenden Kosten vorstrecken.
- Wird der Eigentümer oder Halter im Anschluss gefunden, werden diesem die Kosten für Bergung, Transport, Aufsicht und Leistungen der Gemeindeverwaltung belastet. Ein Bussverfahren wird vorbehalten.

12. Tod des Tieres

- Beim Tod des Tieres sind die Normen des Anwendungsgesetzes des Bundes betreffend Beseitigung von tierischen Abfällen zu beachten (LAOERA).
- 2) Der Eigentümer ist demzufolge verpflichtet, den Tierkörper der regionalen Sammelstelle oder einem offiziellen Kremationszentrum zu übergeben.
- Der Tod des Tieres muss ferner vom Eigentümer innert 10 Tagen der Datenbank ANIS und der Gemeindekanzlei gemeldet werden.

13. Zuwiderhandlungen

- Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Gemeindeverordnung werden überprüft und durch die Gemeinde gemäss Titel IV der Bestimmungen des Gemeinde-Grundgesetzes geahndet. Vorbehalten werden dabei Übertretungen, die in der Kompetenz des Büros des Kantonstierarztes liegen.
- 2) Die Höchstbusse beträgt Fr. 20'000.- (Artikel 21, Ziffer 1 des Hundegesetzes).

14. Ergänzungsrecht

Für Situationen, die in der vorliegenden Verordnung nicht erwähnt sind, wird auf die in diesem Gebiet geltenden Bestimmungen von Bund und Kantonen verwiesen.

15. Inkrafttretung

Die vorliegende Verordnung tritt nach Ablauf der Publikationsfrist in Kraft.

16. Rechtsmittel

Gegen die vorliegende Verordnung kann während der Publikationsdauer von 15 Tagen in den Anschlagskästen der Gemeinde (vom 19. Februar bis 8. März 2010) Einspruch beim Kantonsrat (Consiglio di Stato, 6501 Bellinzona) erhoben werden.

Cugnasco, 17. Februar 2010

FÜR DIE GEMEINDE
DER BÜRGERMEISTER DER SEKRETÄR
Luigi Gnesa Silvano Bianchi

Im Falle von Differenzen zwischen der deutschen Übersetzung und dem italienischen Text ist der italienische Text massgebend.